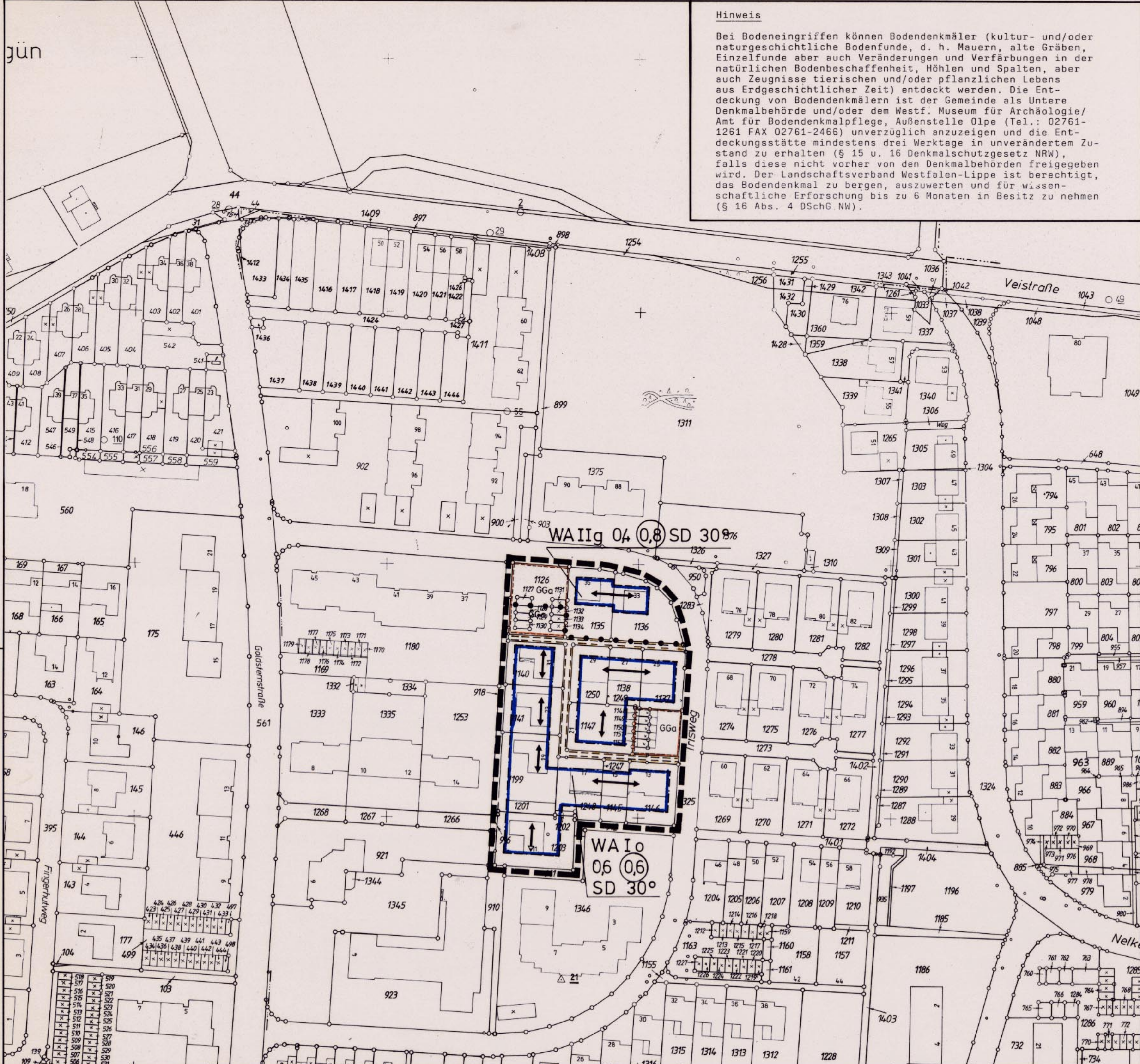




Hinweis

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 FAX 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) 1 BauGB

WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
WB	Besonderes Wohngebiet	§ 4a BauNVO
MD	Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
MG	Kerngebiet	§ 7 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GI	Industriegebiet	§ 9 BauNVO
SO	Sondergebiet	§ 10 BauNVO
SO ₂	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Eintrag)	§ 11 BauNVO
II	zwingend	Zahl der Vollgeschosse § 16 (2) BauNVO
II-III	Höchstgrenze	Mindestgrenze-Höchstgrenze
0,4	Grundflächenzahl	§§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
0,8	Geschossflächenzahl	§§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
TH	Traufhöhe	Höhe baulicher Anlagen-Höchstgrenze § 16 (4), 18 BauNVO
FH	Firsthöhe	
OK	Oberkante	
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Z.B. § 14 (1), § 16 (5) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) 2 BauGB

O	offene Bauweise	§ 22 (1) BauNVO
A	nur Einzelhäuser zulässig	
A	nur Doppelhäuser zulässig	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
H	nur Hausgruppen zulässig	
AH	nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig	
g	geschlossene Bauweise	§ 22 (1) BauNVO
a	abgewinkelte Bauweise	§ 22 (4) BauNVO
—	Baulinie	§ 23 BauNVO
—	Baugrenze	§ 23 BauNVO

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) 3 BauGB

G	400 m ²	Mindestgröße
B	15 m	Mindestbreite
T	30 m	Mindesttiefe
G	800 m ²	Höchstgröße
B	30 m	Höchstbreite
T	40 m	Höchsttiefe

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen § 9 (1) 5 BauGB und der besondere Nutzungszweck von Flächen § 9 (1) 9 BauGB

—	Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Eintrag)	§ 9 (1) 5 BauGB
—	Flächen für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Eintrag)	§ 9 (1) 5 BauGB

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

—	Straßenverkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)
—	Verkehrsfläche besonderer Zwecke - stimmung § 9 (1) 11 BauGB z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und/oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
P	öffentliche Parkfläche
A	Fußgängerbereich
—	Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (Begrünung siehe Eintrag)
—	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BauGB
▲	Einfahrt / Ausfahrt
—	Einfahrtsbereich
—	Ausfahrtsbereich
—	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9 (1) 26 BauGB

—	Aufschüttung
—	Abgrabung
—	Stützmauer

Versorgungsflächen, Flächen für die Abfall-sorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB

—	Versorgungsfläche § 9 (1) 12 BauGB (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
T	Trafostation
M	Mülltonnenstandplatz
G	Gasdruckreglerstation
—	Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 14 BauGB (Art der Anlagen / Leitungen siehe Eintrag)
—	Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (Begrünung siehe Eintrag)

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 9 (1) 15, 16 und 18 BauGB

—	Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
—	Private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
—	Wasserflächen § 9 (1) 16 BauGB (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
—	Flächen für die Landwirtschaft § 9 (1) 18a BauGB
—	Wald § 9 (1) 18b BauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BauGB

—	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB
—	Anpflanzen von Bäumen
—	Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
—	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern § 9 (1) 25b BauGB
—	Erhaltung von Bäumen
—	Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB und für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB

—	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB
St	Stellplatz
Ga	Garage
TGa	Tiefgarage
—	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB
GSt	Gemeinschaftsstellplätze
GGA	Gemeinschaftsgaragen
TGGA	Tiefgaragegemeinschaftsgaragen

Immissionschutzflächen § 9 (1) 24 BauGB

—	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Zweckbestimmung siehe Eintrag)
—	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) 24 BauGB
—	Lärmschutzwand
—	Lärmschutzwand durch bauliche Elemente
—	Lärmschutzelemente
—	Lärmschutzelemente (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform

Sonstige Festsetzungen

—	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhaltenden sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Eintrag) § 9 (1) Nr. 10 BauGB
---	--

Bezeichnung gemäß § 172 (1) BauGB

—	Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)
---	---

Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB

Örtliche Bauvorschriften § 81 (1) BauONW

FD	Flachdach
SD	Satteldach
WD	Walmdach
MD	Mansarddach
PD	Pultdach
—	Dachneigung, z.B. 30°
—	Hauptfirstrichtung
—	weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform

Regelungen nach § 6 (4) DSchG

—	Umgrenzung eines Denkmalbereiches
---	-----------------------------------

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

—	Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind
—	Umgrenzung des Sanierungsgebietes § 142 (3) BauGB
—	planfestgestellte Bahnanlagen

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

—	Aufteilung des Straßenquerschnittes
—	Verkehrsgrün
—	Vorschlag zur Grundstücksteilung
M	Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Bestand

—	Wohngebäude
—	Wirtschaftsgebäude oder Garagen
—	Zahl der Vollgeschosse
—	62,14
—	Höhenangabe über NN
—	Baum

Kartensignaturen

Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsskizzen NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau aus.

Örtliche Bauvorschriften der Stadt Hamm

für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 07.027 - Goldsternstraße

Satzung vom 17.02.1993

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 232) und des § 81 Abs. 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Hamm die nachstehenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich Die Satzung gilt für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Heessen, Flur 17, Irisweg Hs.-Nr. 11 - 35 (ungerade Hs.-Nrn.).

§ 2 Dachformen (1) Zulässig sind Satteldächer. (2) Die zulässige Dachneigung beträgt 30°.

§ 3 Firstrichtung (1) Die Hauptfirstrichtung für die Gebäude Irisweg Hs.-Nr. 11, 19, 21, 23, 31 verläuft in Nord-/Süd-Richtung. (2) Die Hauptfirstrichtung für die Gebäude Irisweg Hs.-Nr. 13, 15, 17, 25, 27, 29, 33, 35 verläuft in West-/Ost-Richtung.

§ 4 Dremel (1) Dremel (Kniestöcke) sind bis zu einer Höhe von max. 30 cm zulässig.